

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vom 01.11.2006

gültig ab 01.01.2011

I. Netzanschluss (§§ 5-9 NDAV)

(1) Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von den swt zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

(2) Die swt können verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der swt sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Der Anschlussnehmer erstattet den swt die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im anliegenden Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen. Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension oder Lage von üblichen Netzanschlüssen abweichen, erstattet der Anschlussnehmer den swt die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach tatsächlichem Aufwand.

4. Der Anschlussnehmer erstattet den swt die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

(5) Die swt sind berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

(6) Für Netzanschlüsse, für die kein Anschlussnutzungsverhältnis besteht, hat der Anschlussnehmer eine Vorhaltepauschale

zu zahlen, die die wirtschaftliche Betriebsführung des Anschlusses sichern soll. Die Höhe der Vorhaltepauschale ist dem anliegenden Preisblatt zu entnehmen. Ist der Anschlussnehmer zur Zahlung dieser Vorhaltepauschale nicht bereit, so sind die swt berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen. Erfüllt der Anschlussnehmer seine Verpflichtung zur Zahlung der Vorhaltepauschale nicht und liegen die weiteren Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 NDAV vor, so sind die swt ebenfalls berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen.

(7) Muss ein Anschluss, für den kein Anschlussnutzungsverhältnis besteht, erneuert werden, beteiligt sich der Anschlussnehmer an den Kosten für die von den swt durchzuführende Erneuerung der Gas-Hausanschlussleitung. Die Höhe dieser Kostenbeteiligung ist dem anliegenden Preisblatt zu entnehmen. Kommt innerhalb einer Frist von 5 Jahren nach Erneuerung des Netzanschlusses eine Anschlussnutzung zustande, erhält der Anschlussnehmer diesen Betrag unverzüglich nach erstmaliger Anschlussnutzung zurückerstattet.

(8) Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite bezogen auf Normkubikmeter beträgt 11,20 kWh/pro Normkubikmeter. Der für die Versorgung maßgebende Ruhedruck des Gases beträgt 20 mbar.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

(1) Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss (BKZ) zu zahlen. Der BKZ beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten. Für Anschlüsse bis 50 kW wird kein BKZ

erhoben. Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten nach den im anliegenden Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen berechnet.

(2) Der Anschlussnehmer zahlt den swt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Dies ist gegeben, wenn sich die Leistungsanforderung um mindestens 5 % gegenüber der ursprünglichen Leistungsanforderung erhöht. Der weitere BKZ wird nach Ziffer 1. berechnet.

(3) Wird ein Netzanschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 08.11.2006 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Netzanschluss ohne Verstärkung der Verteilungsanlage möglich, so bemisst sich der BKZ nach der nachstehenden, bis zum 08.11.2006 geltenden Baukostenzuschussregelung der swt:

Für den Anschluss an das Leitungsnetz der swt zahlt der Anschlussnehmer einen BKZ als seinen Anteil an den Aufwendungen der – für den Versorgungsbereich notwendigen – Versorgungsleitungen, der Druckregelanlagen und die hierzu notwendigen sonstigen Einrichtungen.

Die Aufwendungen werden auf der Grundlage einer Durchschnittskalkulation ermittelt; der BKZ beträgt 50 % dieser Aufwendungen.

III. Voraus- und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

(1) Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3. und 4. und/oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erheben die swt angemessene Vorauszahlungen.

(2) Werden von einem Anschlussnehmer

mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erheben die swt auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

IV. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

(1) Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von den swt zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

(2) Der Anschlussnehmer erstattet den swt die Inbetriebsetzungskosten nach den im anliegenden Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen.

(3) Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

V. Messung (§ 22 NDAV, §§ 38ff GasNZV)

(1) Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie sind Aufgabe der swt, etwaige Rechte des Anschlussnehmers bzw. -nutzers gemäß § 21b EnWG bleiben unberührt.

(2) Die swt stellen die vom Anschlussnutzer abgenommene Wirkarbeit/Wirkleistung durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.

(3) Sämtliche für die Messung und gegebenenfalls die Fernablesung benötigten Geräte sowie Steuer- und Regelanlagen stellen die swt; sie verbleiben in ihrem Eigentum, soweit sie Messstellenbetreiber sind.

(4) Bei einer jährlichen Entnahme von bis zu 1.500.000 kWh und einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von bis zu 500 kW wird die entnommene Arbeit am Zählpunkt erfasst. Der Anschlussnutzer

kann unterhalb dieser Grenze den Einbau und Betrieb einer Messeinrichtung zur Erfassung der Leistungsmaxima verlangen. Die durch den Einbau entstehenden Kosten trägt der Anschlussnutzer.

(5) Bei einer jährlichen Entnahme von mehr als 1.500.000 kWh oder einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von mehr als 500 kW oder auf Wunsch des Anschlussnutzers erfolgt die Messung durch eine registrierende Leistungsmessung. Die durch den Einbau entstehenden Kosten trägt der Anschlussnutzer. Die swt können in diesem Fall die Feststellung der für die Abrechnung relevanten Messwerte mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage verlangen. Der Anschlussnutzer trägt dafür Sorge, dass den swt in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung ein extern anwählbarer analoger Telefonanschluss sowie eine Netzsteckdose zur Verfügung stehen. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnutzer. Der Datenübermittlungsweg muss eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei Veränderung im Stand der Technik der Zähler- und Übertragungstechnik können die swt einen Wechsel der Zähler- und Übertragungstechnik auf digitale Ausführungen des Telekommunikationsanschlusses verlangen. Die Ausführung der Maßnahme wird von den swt mit dem Anschlussnutzer abgestimmt.

(6) Kommt der Anschlussnutzer seiner Verpflichtung aus Ziffer V.5 Satz 4 nicht oder nicht fristgerecht nach, so lesen die swt die Zähler manuell oder mittels mobiler Datenerfassung ab. Der Anschlussnutzer trägt die hieraus entstehenden Kosten.

(7) Vom Anschlussnutzer gewünschte Datenübermittlungen, wie z. B. die von den swt ermittelten Zählwerte oder Lastgänge, werden von den swt im Rahmen des technisch Möglichen erbracht. Die swt können hierfür ein Entgelt verlangen.

VI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs sind vom Anschlussnehmer/-nutzer nach den im anliegenden Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen. Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer nach tatsächlichem Aufwand zu ersetzen.

VII. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Für alle Netzanschlussverträge der Niederdruckebene gelten die heute bekannt gemachten Ergänzenden Bedingungen ab dem 01.01.2011. Die Ergänzenden Bedingungen vom 01.01.2010 treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Tübingen, 01.01.2011

Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

Preisblatt

gültig ab 01.01.2011

1. Netzanschlusskosten (Ziffer I.3. der Ergänzenden Bedingungen)

Für die Erstellung des Hausanschlusses werden Netzanschlusspauschalen in Rechnung gestellt. Diese setzen sich aus einem Grundbetrag (für Netzanbindung, Verlegen der Leitung im öffentlichen Grund und Hauseinführung) und dem Meterpreis (Verlegen der Leitung im Privatgrund) zusammen. Der Meterpreis wird nicht berechnet, wenn die Grabarbeiten im Privatgrund - nach Anweisung der swt - vom Anschlussnehmer selbst durchgeführt werden. Die Mehrsparten-Preise gelten für die Verlegung der Sparten in einem gemeinsamen Graben. Die Preise gelten für folgende Querschnitte bzw. Dimensionen:

Gas und Wasser: Anschlüsse bis Hausanschlussleitung Dimension DN50

Strom: Anschlüsse bis Kabel mit Querschnitt 4x50 mm²; HA-Kasten NH 00

Bei größeren Querschnitten bzw. Dimensionen werden die Kosten nach Aufwand berechnet. Alle genannten Nettobeträge gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer bei Strom und Gas von derzeit 19 % und bei Wasser von derzeit 7 %; die Bruttobeträge beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

Anschlusskombinationen		befestigte Oberfläche im öffentlichen Grund		unbefestigte Oberfläche im öffentlichen Grund	
		netto	brutto	netto	brutto
3 Sparten (Strom, Wasser, Gas)	Grundbetrag	4.460,00 €	5.133,40 €	3.960,00 €	4.556,40 €
	Meterpreis*	59,00 €	67,93 €	59,00 €	67,93 €
2 Sparten (Strom, Gas)	Grundbetrag	3.520,00 €	4.188,80 €	3.100,00 €	3.689,00 €
	Meterpreis*	53,00 €	63,07 €	53,00 €	63,07 €
1 Sparte (Gas)	Grundbetrag	2.540,00 €	3.022,60 €	2.200,00 €	2.618,00 €
	Meterpreis*	43,00 €	51,17 €	43,00 €	51,17 €

*€/m im Privatgrundstück

andere Spartenkombinationen auf Anfrage

2. Pauschale für die Vorhaltung eines Netzanschlusses ohne Anschlussnutzung (Ziffer I.6 der Ergänzenden Bedingungen)

Für Netzanschlüsse, für die kein Anschlussnutzungsverhältnis besteht, hat der Anschlussnehmer eine

	netto	brutto
jährliche Vorhaltepauschale in Höhe von	60,00 €	71,40 €

zu zahlen.

Der Betrag wird erstmals im Folgejahr der Errichtung des Netzanschlusses bzw. nach der Beendigung des Anschlussnutzungsverhältnisses berechnet. Für bestehende Netzanschlüsse, für welche kein Anschlussnutzungsverhältnis besteht, gilt dies mit Inkrafttreten der Ergänzenden Bedingungen zur NDAV der swt analog.

3. Erneuerung eines Anschlusses ohne Anschlussnutzung (Ziffer I.7. der Ergänzenden Bedingungen)

Der Anschlussnehmer beteiligt sich an der Erneuerung eines inaktiven Anschlusses mit einem Betrag i. H. v. 500,00 € (netto) bzw. 595,00 € (brutto).

Kommt innerhalb einer Frist von 5 Jahren nach Erneuerung des Netzanschlusses eine Anschlussnutzung zustande, erhält der Anschlussnehmer diesen Betrag unverzüglich nach erstmaliger Anschlussnutzung zurückerstattet.

4. Baukostenzuschuss (Ziffer II.1. der Ergänzenden Bedingungen)

Der BKZ wird entsprechend der Nennwärmeleistung der installierten Gasgeräte (Herstellerangabe) berechnet. Alle genannten Nettobeträge gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %; die Bruttobeträge beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

Niederdrucknetzanschlüsse	14,00 € je kW (netto)
	16,66 € je kW (brutto)

Für Anschlüsse bis 50 kW wird kein BKZ erhoben. Bei einer Nennwärmeleistung größer 50 kW wird für die gesamte Nennwärmeleistung der oben stehende BKZ berechnet.

5. Inbetriebsetzung (Ziffer IV.2. der Ergänzenden Bedingungen)

Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung	Keine Kostenberechnung
Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung	60,00 €
Für jede Wiederinbetriebnahme einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau bzw. Abschaltung der Anlage	60,00 €

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

6. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer V. der Ergänzenden Bedingungen)

Mahnkosten	3,00 € ¹
Nachinkasso / Direktinkasso	36,00 € ¹
Einstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung	36,00 € ¹
Wiederherstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung	36,00 €

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

Die mit ¹ gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.